

6. Auflage

R A T G E B E R



Michael W. Klein

Eheverträge

Sicherheit für die Zukunft

Beck-Rechtsberater im dtv

Zum Buch:

Ratgeber **Eheverträge**

Eheverträge regeln die wirtschaftlichen Folgen einer Ehe. Wann aber ist ein Ehevertrag überhaupt sinnvoll? Gibt es Vor- und Nachteile? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es, um die Rechtsbeziehungen zwischen Eheleuten vertraglich zu regeln? Dieser Rechtsberater gibt Ihnen wertvolle Tipps anhand von vielen Beispielfällen und Mustern für die Regelungen in Ihrem Ehevertrag – vor Schließung der Ehe, während der Ehe und im Fall von Trennung und Scheidung. Die anschauliche und verständliche Darstellung des Themas schafft schnell und sicher Klarheit.

Leicht verständlich: Die rechtlichen Aspekte sind einfach aufbereitet und in einer verständlichen Sprache dargestellt.

Anschaulich: Zahlreiche Beispiele, Tipps und Muster machen die Ausführungen anschaulich.

Übersichtlich: Klar aufgebaut und mit einem ausführlichen Sachregister.

Aktuell: Berücksichtigt die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und die wichtigsten Änderungen bei Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich, die neueste Düsseldorfer Tabelle sowie die Europäische Güterrechtsverordnung.

Zum Autor:

Michael W. Klein ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Mönchengladbach. Er ist spezialisiert auf Ehescheidungen sowie Unterhalts- und Vermögensregelungen. Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit sind dabei vor allem

auch die Beratung und Vorbereitung von Eheverträgen und Ehescheidungsfolgeverträgen.

Beck-Rechtsberater

Eheverträge

Sicherheit für die Zukunft

Von Rechtsanwalt Michael W. Klein,
Mönchengladbach

6. Auflage

dtv

Vorwort

Es ist ein zunehmendes Interesse an Eheverträgen festzustellen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass viele Ehen geschieden werden. Ehen, die geschieden werden, bestehen statistisch gesehen etwa 15 Jahre.

Die Beteiligten möchten sich möglichst vor oder während der Ehe absichern mit einem „vorsorgenden Ehevertrag“ oder zumindest im Falle einer Trennung einen „Trennungs- und Ehescheidungsfolgenvertrag“ schließen.

Entsprechend hoch ist das Informationsbedürfnis. Dem trägt dieser Ratgeber Rechnung. Der Leser erfährt, was alles vereinbart werden kann und welche wichtigen Aspekte beachtet werden müssen.

Dabei ist die aktuelle Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen ebenso berücksichtigt, wie alle Gesetzesänderungen im gesamten Familienrecht.

Zum besseren Verständnis der teils schwierigen juristischen Materie wurde auf eine verständliche Darstellung geachtet. Es gibt viele anschauliche Beispiele. Außerdem wird dem Leser eine Reihe von Musterverträgen an die Hand gegeben.

Die Neuauflage wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Gleichwohl ist eine Haftung des Autors ausgeschlossen. Vor Abschluss eines Ehevertrages ist unbedingt eine zusätzliche individuelle Beratung angeraten.

Mönchengladbach, März 2020

Michael W. Klein

VII Inhaltsübersicht

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Kapitel Einleitung

2. Kapitel „Vorsorgender Ehevertrag“

**3. Kapitel Trennungsvereinbarungen und
Ehescheidungsfolgenverträge**

4. Kapitel Kosten

5. Kapitel Mediation

Sachverzeichnis

IX Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis

1. Kapitel Einleitung

I. Was ist ein Ehevertrag?

II. Verschiedene Arten von Verträgen

1. Vorsorgende Eheverträge (in glücklichen Zeiten)
2. Trennungsvereinbarungen (in der Krise)
3. Ehescheidungsfolgenverträge (bei zu erwartender Scheidung)

III. Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?

1. Der vorsorgende Vertrag
 - a) Konstellation – Doppelverdiener-Ehe
 - b) Konstellation – Doppelverdiener-Ehe mit Kindern
 - c) Konstellation – Kurze Ehedauer
 - d) Konstellation – Vermögende Ehegatten
 - e) Konstellation – Unternehmer und Freiberufler
 - f) Konstellation – Der verschuldete Partner
 - g) Konstellation – Wiederverheiratete ältere Eheleute
 - h) Konstellation – Ehepartner mit großem Alters- und Vermögensunterschied
 - i) Konstellation – Ehe mit Ausländern
 - j) Inhaltsübersicht der Regelungsmöglichkeiten beim vorsorgenden Ehevertrag

2. Der Trennungs- und Ehescheidungsfolgenvertrag

- a) Vorteil eines Vertrages
- b) Inhaltsübersicht beim Trennungs- und Ehescheidungsfolgenvertrag

×IV. Formale Aspekte bei Eheverträgen

1. Zeitpunkt
2. In welcher Form wird ein Ehevertrag geschlossen?
 - a) Notarielle Beurkundung
 - b) Persönliche Anwesenheit im Notartermin
 - c) Eintragung Güterrechtsregister
 - d) Zentrales Testamentsregister
3. Präambel eines Vertrages
4. Abänderung/Aufhebung von Eheverträgen
 - a) Gemeinschaftliche Aufhebung
 - b) Einseitige Aufhebung

V. Grenzen der Vertragsfreiheit

1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen
2. Anfechtung von Verträgen
3. Unwirksame Eheverträge

2. Kapitel „Vorsorgender Ehevertrag“

I. Vertragliche Abänderungen allgemeiner Wirkungen der Ehe

1. Namenswahl
2. Rollenverteilung

II. Zum Vermögen – Güterstandsregelungen

1. Gütertrennung
 - a) Kein Zugewinnausgleich

- b) Alleiniges Verfügungsrecht über Vermögen
- c) Verfügungsfreiheit über Haushaltsgegenstände
- d) Keine Erhöhung des Ehegattenerbrechts/andere Erbquote
- e) Höhere Erbschaftsteuer

2. Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

- a) Wegfall des Zugewinnausgleiches bei Scheidung
- b) „Kurze Ehedauer“
- c) Geburt eines Kindes
- d) Herausnahme von Erbschaften
- ^{xi}e) Herausnahme von einzelnen Vermögensgegenständen
- f) Festlegung von Werten / Bewertungskriterien
- g) Vereinbarung eines Ausgleichs in Sachwerten
- h) Änderung der Ausgleichsquote
- i) Festlegung des Anfangsvermögens
- j) Begrenzung des Endvermögens
- k) Rückabwicklung „ehebedingter Zuwendungen“
- l) Aufhebung der Verfügungsbeschränkung
- m) Steuerliche Aspekte

3. Güterstand der „Gütergemeinschaft“

- a) Wesen der Gütergemeinschaft
- b) Auseinandersetzung
- c) Fortgesetzte Gütergemeinschaft
- d) Steuerliche Aspekte

4. Wahl-Zugewinnsgemeinschaft

III. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

1. Formerfordernis

2. Welche Abänderungen des gesetzlichen Versorgungsausgleiches sind möglich?

- a) Genereller Ausschluss
- b) Teilweiser Ausschluss
- c) Ausschluss gegen Äquivalent
- d) Rücktrittsrechte/Bedingungen
- e) Steuerliche Aspekte

IV. Vereinbarungen zum Unterhalt

1. Beim „Familienunterhalt“

- a) Bei der Doppelverdiener-Ehe
- b) Bei der Hausfrauen-Ehe
- c) Bei der Zuverdiener-Ehe

2. Trennungsunterhalt (bis zu einer Scheidung)

3. Nachehelicher Unterhalt

- a) Unterhaltsansprüche nach dem Gesetz
- b) Welche ehevertraglichen Regelungen sind möglich?

V. Hausrat/Möbel

1. Abänderung der Verfügungsbeschränkung des § 1369 BGB

^{xii}2. Abbedingung § 1370 BGB (Ersatzbeschaffung)

3. Eigentumsschutz nach außen (bei verschuldetem Partner)

- a) Wie ist die Lage nach dem Gesetz?
- b) Möglichkeiten durch Ehevertrag

4. Eigentumsregelung für den Fall des Auseinandergehens der Eheleute

VI. Regelungen zur Ehwohnung

- 1. Bei Mietwohnungen
- 2. Bei Eigentum

- a) Bei gemeinschaftlichen Eigentum
- b) Bei Alleineigentum eines Ehegatten

VII. Verbindung mit Erbvertrag

1. Form
2. Kosten
3. Wann macht ein Erbvertrag Sinn?
 - a) Bei Gütertrennung
 - b) Bei Zugewinnngemeinschaft
 - c) Wiederverheiratung älterer Ehepaare
4. Weitere Gesichtspunkte einer erbrechtlichen Regelung
 - a) Testamentsvollstrecker
 - b) Pflichtteilsverzicht
 - c) Wiederverheiratungsklausel
 - d) Strafklausel
 - e) Bindungswirkung
 - f) Steuerliche Aspekte
5. Wie lange gilt ein Erbvertrag?

VIII. Ehen mit Auslandsberührung

1. Welches Recht gilt?
2. Möglichkeiten einer Rechtswahl
3. Übersetzung

IX. Musterbeispiele vorsorgende Eheverträge

1. Muster – Gütertrennung
2. Muster – „Doppelverdiener-Ehe“
3. Muster – „Doppelverdiener-Ehe mit Kinderplanung“
- ^{xiii}4. Muster – „Kurze Ehedauer“
5. Muster – Vermögende Ehegatten

6. Muster – Ehevertrag eines Unternehmers / Selbstständigen
7. Muster – Ehevertrag mit einem verschuldeten Partner
8. Muster – Ehevertrag älterer Eheleute
9. Muster – Vermögensübertragung mit Widerrufsklausel
10. Muster – Ehevertrag mit einem Ausländer
11. Muster – Ehevertrag Vereinbarung der Wahl-Zugewinnngemeinschaft

3. Kapitel Trennungsvereinbarungen und Ehescheidungsfolgenverträge

I. Vereinbarungen zum Vermögen

1. Formelle Gesichtspunkte
 - a) Notarielle Beurkundung
 - b) Anwaltliche Beratung
 - c) Protokollierung eines Vergleichs im gerichtlichen Verfahren
2. Vereinbarung eines anderen Güterstandes
 - a) Gütertrennung
 - b) Vermögensausgleich
 - c) Einvernehmliche Abwicklung des Vermögensstatus

II. Versorgungsausgleich

1. Formelle Aspekte
2. Inhaltliche Regelungen
3. Steuerliche Aspekte

III. Unterhalt

1. Formelle Aspekte
2. Inhaltliche Regelung zum Ehegattenunterhalt

- a) Wie regelt das Gesetz den Unterhalt während einer Trennung (bis zur Scheidung)?
- b) Regelungen im Trennungsvertrag
- c) Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt
- ^{xiv}d) Inflationsindex
- e) Krankenvorsorgeunterhalt
- f) Altersvorsorgeunterhalt
- g) Vollstreckbarkeit
- h) Unterhalt nur bis zum Tod des Verpflichteten
- i) Steuerliche Aspekte

3. Kindesunterhalt

- a) Barunterhalt/Betreuungsunterhalt
- b) Tabellenunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle
- c) Kindergeld
- d) Höhe des zu zahlenden Kindesunterhaltes
- e) Grundlagen
- f) Vollstreckbarkeit
- g) Kein Verzicht auf Kindesunterhalt
- h) Freistellung
- i) Zeitliche Begrenzung des Kindesunterhaltes
- j) Volljährigenunterhalt
- k) Jugendamtsurkunde

IV. Hausrat/Möbel

- 1. Formelle Aspekte
- 2. Inhaltliche Regelungen

V. Ehewohnung

- 1. Formelle Aspekte

2. Inhaltliche Regelungen

VI. Erb- und Pflichtteilsverzicht

VII. Elterliche Sorge

1. Formelle Aspekte
2. Inhaltliche Regelung
 - a) Gemeinsame elterliche Sorge
 - b) Getrennte elterliche Sorge

VIII. Umgangsregelung

1. Unbestimmte Regelung
2. Konkrete Regelung

^{xv}IX. Muster von Trennungs- und Ehescheidungsfolgenvereinbarungen

1. Muster – vorläufige Trennungsvereinbarung
2. Muster – Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zu Wohnung und Unterhalt
3. Muster – Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zum Unterhalt
4. Muster – Kurze Ehe ohne Kinder
5. Muster – Eheleute mit eigenem Einkommen und eigener Altersvorsorge
6. Muster – Einverdiener-Ehe mit Kindern
7. Muster – Vermögende Ehegatten

4. Kapitel Kosten

I. Wie hoch sind die Kosten beim Notar?

1. Gebührenordnung
 - a) Geschäftswert
 - b) Berechnung der Gebühren
 - c) Kosten bei Verbindung mit Erbvertrag

2. Gebührenvereinbarung

II. Wie hoch sind die Kosten beim Rechtsanwalt?

1. Gebührenordnung

a) Gegenstandswert

b) Tätigkeit

2. Vergütungsvereinbarung

III. Wer trägt die Kosten?

1. Bei Errichtung eines „vorsorgenden Ehevertrages“

2. Beim „Trennungs- und Ehescheidungsfolgenvertrag“

3. Steuerliche Abzugsfähigkeit

5. Kapitel Mediation

I. Was ist Mediation?

II. In welchem Verhältnis steht Mediation zum Ehevertrag?

^{xvi} III. Wie ist der Ablauf einer Mediation?

1. Elemente des Mediationsverfahrens

2. Ziele der Mediation

3. Mediationsvertrag

4. Anwaltliche Begleitung

IV. Was kostet Mediation?

Sachverzeichnis

XVII Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGRVO	Europäische Güterrechtsverordnung
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ggf.	gegebenenfalls
GNotKG	Gerichts- und

	Notarkostengesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
KostO	Kostenordnung
Nr.	Nummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
u.a.	unter anderem, und andere
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

¹ 1. Kapitel

Einleitung

I. Was ist ein Ehevertrag?

Unter einem Ehevertrag versteht man eine Vereinbarung, mit der Eheleute ihre rechtliche Beziehung zueinander regeln.

Wer heiratet, geht nicht nur eine Liebesbeziehung ein, vielmehr wird durch die Eheschließung auch eine Rechtsbeziehung begründet. Die gesetzlichen Konsequenzen sind weitreichender als viele ahnen. Diese ergeben sich aus den Gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB. Das BGB gilt automatisch für jede Ehe, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Das Gesetz führt nicht immer zu einer ausgewogenen und gerechten Lösung. In manchen Fällen kann es zu unbilligen und als ungerecht empfundenen Ergebnissen führen.

Mittels eines Ehevertrages kann die Gesetzeslage abgeändert werden. Bestimmte gesetzliche Regelungen können außer Kraft gesetzt werden. Eheleute können die Rechtsgrundlage ihrer Ehe größtenteils selbst festlegen. Sie bestimmen mit dem Vertrag, was für sie individuell rechtlich gelten soll. Dies gilt nicht nur für die Zeit des glücklichen Zusammenlebens, sondern auch – und insbesondere – für den Fall ihres Auseinandergehens.

Nach der gesetzlichen Definition kann man mit einem Ehevertrag die „güterrechtlichen Verhältnisse“ regeln (§ 1408

Abs. 1 BGB). Gemeint ²sind die Vermögensverhältnisse. Darin erschöpft sich aber keineswegs der Ehevertrag. Es ist allgemein anerkannt, dass auch über die Regelung des Vermögens hinaus weitere Dinge geregelt werden können, z.B. der Versorgungsausgleich (Altersrentenausgleich) und nicht zu vergessen der Unterhalt. Absprachen können auch bezüglich Hausrat und Möbel getroffen werden sowie zur Nutzung einer Ehewohnung nach einer Trennung. Es gibt viele Regelungsmöglichkeiten, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird. Sofern die Eheleute darüber Vereinbarungen treffen wollen, so nennt man dies einen „Ehevertrag“. Dabei bestimmen die Eheleute selbst, wie umfangreich der Vertrag sein soll, also was alles geregelt werden soll, ob nur der Unterhalt oder auch das Vermögen oder zusätzlich noch der Versorgungsausgleich.

II. Verschiedene Arten von Verträgen

Man muss Eheverträge nicht nur nach deren Inhalt unterscheiden, sondern auch hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem sie geschlossen werden. Entsprechend gibt es

- vorsorgende Eheverträge
- Trennungsvereinbarungen
- Ehescheidungsfolgenverträge.

Im Einzelnen:

1. Vorsorgende Eheverträge (in glücklichen Zeiten)

Darunter versteht man solche Verträge, die zu einem frühen Zeitpunkt geschlossen werden, wenn sich beide Seiten in glücklicher Partnerschaft befinden, etwa vor der Eheschließung. Das ist der klassische Zeitpunkt. Bevor man heiratet, wird der Vertrag geschlossen. Möglich ist ein

Vertragsschluss aber auch später nach der Heirat. Jedenfalls aus einer funktionierenden Partnerschaft heraus möchten Verlobte oder Eheleute für ihr eheliches Zusammenleben bzw. meistens für den Fall des Auseinandergehens ihrer Beziehung Vereinbarungen treffen. Für den „Fall der Fälle“ wird vorgesorgt. ³Beide Partner hoffen auf den Bestand der Ehe. Sollte sich diese Hoffnung aber nicht erfüllen, geht man ohne Streit auseinander, weil alles schon vertraglich geregelt ist.

Ist ein vorsorgender Ehevertrag unromantisch?

Viele Paare würden die Frage spontan mit „Ja“ beantworten. Wenn man sich liebt, denkt man doch nicht an Regelungen für ein Auseinandergehen. Man zieht ein Auseinandergehen gar nicht in Erwägung. Man schwebt auf „Wolke 7“, ist glücklich und möchte heiraten oder ist bereits glücklich verheiratet, und zwar fürs Leben. Wird man beim Standesbeamten nicht gefragt, ob man verheiratet sein wolle „bis der Tod Euch scheidet“? Diese Frage wird auch regelmäßig mit „Ja“ beantwortet!

Die Realität sieht anders aus. Mehr als jede dritte Ehe wird geschieden, Tendenz steigend. Es ist eine allgemein zu beobachtende Entwicklung in unserer Gesellschaft, dass der Ehebund oft vorzeitig aufgelöst wird. Dies mag auch mit einem allgemeinen Werteverfall zu tun haben. Wo auch immer die Ursachen liegen, es ist schlicht eine Tatsache, dass viele Ehen nicht auf Lebenszeit halten, obwohl beide Eheleute dies zu Beginn ernsthaft wollten.

Ist ein Ehevertrag nun unromantisch?

Die Antwort ist also „Nein“.

Wer sich liebt, der einigt sich.

Wenn sich Paare in glücklichen Tagen zusammensetzen und darüber nachdenken, was gelten soll, wenn sie einmal

auseinander gehen, so sind dies regelmäßig ausgewogene und gerechte Lösungen. Man ist objektiv. Man will niemanden übervorteilen. Man hat nur das Ziel, dann mit Anstand und ohne Streit auseinander zu gehen. Nach dem Empfinden der Beteiligten soll es dann gerecht zugehen. Wenn man glücklich zusammen ist, lässt sich eine solche Lösung leicht finden.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Ehen mit „vorsorgendem“ Ehevertrag dauerhafter sind. Solche Ehen halten länger. Der Grund mag auch darin liegen, dass Eheleute, die in der Lage sind, zu Beginn ihrer Ehe gemeinsam Konfliktlösungen zu erarbeiten, viel Verantwortungsbewusstsein besitzen. Jedenfalls kann man sagen, dass der Abschluss eines Ehevertrages für den Bestand der Ehe förderlich ist.

2. Trennungsvereinbarungen (in der Krise)

Die Ausgangslage eines vorsorgenden Ehevertrages sind zwei glückliche Partner. Aus dieser Situation heraus wollen sie Vereinbarungen für den Eventualfall treffen, von dem sie hoffen, dass er nicht eintritt.

Demgegenüber ist Ausgangspunkt einer Trennungsvereinbarung oder eines Ehescheidungsfolgenvertrages (vgl. Ziff. 3.) eine zerbrochene Beziehung. Das Paar will sich trennen oder lebt bereits getrennt. Vor dem Scherbenhaufen ihrer Beziehung stehend, suchen sie eine konkrete Auseinandersetzung in Form eines Vertrages.

Eine reine Trennungsvereinbarung ist aber eher selten. Sie kommt in Betracht, wenn beide Partner „nur“ getrennt leben wollen. Oder wenn man sich vorläufig einigen will. Eine Scheidung oder eine Regelung über eine Scheidung hinaus wollen sie – noch – nicht.

Für die reine Trennungszeit können verschiedene Dinge geregelt werden, z.B. der Unterhalt. Man vereinbart bestimmte Beträge für die Trennungszeit, sowohl hinsichtlich Ehegatten- als auch Kindesunterhalt. Es kann auch geregelt werden, welcher Ehegatte die Kredite und Verbindlichkeiten weiter zahlt und ob später noch ein Ausgleich zu zahlen ist. Regeln kann man auch die Nutzung des gemeinschaftlichen Hauses/der Wohnung, wer dort weiter wohnen kann und wie die Kosten verteilt werden etc.

Stets beschränkt sich die Trennungsvereinbarung aber – wie der Name schon sagt – auf die reine Trennungszeit, also maximal bis zum Zeitpunkt der Scheidung.

5 3. Ehescheidungsfolgenverträge (bei zu erwartender Scheidung)

Sollte sich bereits eine Scheidung abzeichnen, wie meist in Trennungssituationen, ist eine umfassendere und weit reichende Regelung notwendig, zumindest sinnvoll. Die Folgen einer Ehescheidung werden mitgeregelt. Die Eheleute schauen also schon weiter in die Zukunft als dies bei der reinen Trennungsvereinbarung der Fall ist. Der Ehescheidungsfolgenvertrag kann alles für die Zeit nach der Scheidung regeln.

Dies betrifft vor allem die Vermögensregelung. Leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, errechnet man den Zugewinnausgleich und legt diesen im Vertrag fest. Ist gemeinschaftliches Grundvermögen vorhanden, etwa ein Haus, einigt man sich, was damit geschieht, z.B. Übernahme der Haushälfte durch einen Partner. Es erfolgt also eine endgültige Verteilung des Vermögens.

Im Ehescheidungsfolgenvertrag wird meist auch der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung geregelt. Praktisch kann darin

alles geregelt werden, was den Eheleuten für ihr endgültiges Auseinandergehen wichtig ist.

Inhaltlich kann es Überschneidungen geben zu einer Trennungsvereinbarung. Häufig werden auch Trennungs- und Ehescheidungsfolgenverträge kombiniert, sodass dann sowohl für die Trennungszeit wie auch für die Zeit nach einer Scheidung Regelungen getroffen werden.

Insgesamt kann mittels eines Ehescheidungsfolgenvertrages eine allumfassende Einigung vereinbart werden, sodass sich weitere Auseinandersetzungen erübrigen.

Hinweis:

Schließen Sie **nie** einen Ehevertrag, ohne vorherige anwaltliche Beratung. Im Ehevertrag werden Weichen gestellt, die in der Regel nicht mehr zurückgestellt werden können. Ohne vorherige fachkundige anwaltliche Beratung droht häufig großer Schaden.

⁶ III. Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?

1. Der vorsorgende Vertrag

Hinweis:

Es gibt eine Vielzahl von Ehen, bei denen ein Ehevertrag von Vorteil ist, mitunter wichtig ist oder auch dringend zu empfehlen ist.

Für welche ehelichen Konstellationen gilt dies?

Bevor man die Frage beantwortet, muss man sich klar machen, was das Gesetz regeln will, welche Zielsetzung der Gesetzgeber verfolgte. Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung des Eherechtes eine Ehe vor Augen, in der **ein** Ehepartner erwerbstätig war,

der andere den Haushalt führte und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder versorgte, also die klassische Hausfrauen-Ehe. Der Gesetzgeber wollte denjenigen Ehegatten, der sich der Kinderbetreuung widmete, kein Einkommen erzielte, kein Vermögen bilden konnte und keine eigene Altersversorgung betreiben konnte, schützen. Aus der Schutzfunktion heraus sollten sich verschiedene Ansprüche für den wirtschaftlich schwächeren Partner ergeben. Er soll im Fall des Scheiterns der Ehe möglichst hälftig an allem beteiligt werden. So soll ihm ein Unterhaltsanspruch zustehen in Höhe der Hälfte des Mehrverdienstes. Ihm sollen die Hälfte der in der Ehe erwirtschafteten Rentenanwartschaften übertragen werden. Er soll die Hälfte des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens erhalten. Der Gesetzgeber hatte insoweit eine Art „Standard-Ehe-Typ“ vor Augen.

In der Realität gibt es dagegen eine Fülle ehelicher Konstellationen, die von der gesetzgeberischen Vorstellung abweichen. Eheleute leben ihre Ehe heutzutage ganz unterschiedlich. Dies gilt sowohl für die Frage der Erwerbstätigkeit der Eheleute, wie für die Frage der Rollenverteilung. Aber auch aufgrund sonstiger Umstände ergeben sich in der Realität eheliche Konstellationen, die von dem Ehe-Typ abweichen, den sich der Gesetzgeber ursprünglich vorstellte. Denken Sie etwa an folgende Situationen:

7a) Konstellation – Doppelverdiener-Ehe

BEISPIEL: Beide Eheleute sind erwerbstätig und verdienen eigenes Geld. Sie wollen auch nach der Heirat ihre Jobs behalten. Sie haben keinen Kinderwunsch. Die Eheleute teilen sich die anfallenden Kosten. Jeder Ehegatte begründet eigene Rentenanwartschaften für das Alter. Beide können Vermögen bilden.

Sollte eine solche Ehe scheitern und geschieden werden, ist nicht unbedingt nahe liegend – wie das Gesetz es vorsehen kann – einem Ehegatten einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen, möglicherweise über mehrere Jahre, wenn der Verdienst unterschiedlich ist. Ein solcher Unterhaltsanspruch kann geradezu als ungerecht empfunden werden. Hier liegt es nahe, eine zeitliche und/oder höhenmäßige Begrenzung des nahehelichen Unterhaltes zu vereinbaren oder den Unterhalt ganz auszuschließen. Auch hinsichtlich des Versorgungsausgleiches ist es – wie es das Gesetz vorsieht – nicht unbedingt nahe liegend, die in der Ehe erworbenen Anwartschaften für beide Eheleute jeweils auf den Cent auszurechnen und dem anderen Ehegatten jeweils die Hälfte der eigenen Rentenanswartschaften zu übertragen. Gleiches gilt für das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen. Es bietet sich deshalb an, eine dahingehende Vereinbarung zu treffen, dass jeder die in der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften behält, ebenso sein Vermögen und etwaige Unterschiedsbeträge nicht auszugleichen sind, denn beide Ehegatten haben durch die Scheidung keine „ehebedingte Nachteile“ erlitten.

b) Konstellation – Doppelverdiener-Ehe mit Kindern

BEISPIEL: Beide Eheleute sind die ersten Jahre erwerbstätig. In der Zeit teilen sie sich die Kosten. In der Zeit erwerben sie eigene Rentenanswartschaften und bilden Vermögen. Später geht der Kinderwunsch in Erfüllung und ein Ehepartner, zumeist die Mutter, gibt die Erwerbstätigkeit auf und kümmert sich dann ausschließlich um Haushalt und Kinderbetreuung. Ab dem Zeitpunkt ist ihr die Begründung eigener Rentenanswartschaften, abgesehen von Kindererziehungszeiten, unmöglich, ebenso weitere Vermögensbildung.

⁸In einem solchen Fall kann es sich empfehlen, den gesetzlichen Versorgungsausgleich teilweise auszuschließen für die Zeit der beiderseitigen Berufstätigkeit und nur stattfinden zu lassen ab

dem Zeitpunkt der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes. Was den Unterhalt anbetrifft, könnten die Eheleute in einem Vertrag vereinbaren, dass der Verzicht auf nachehelichen Unterhalt dann nicht gilt, wenn aus der Ehe gemeinschaftliche Kinder hervorgehen und aufgrund der notwendigen Kindesbetreuung einem Ehegatten eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Ein Unterhaltsanspruch kann also von einer Bedingung – z.B. notwendiger Kinderbetreuung – abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für den Vermögensausgleich. Dieser könnte an die Bedingung geknüpft werden, dass Kinder aus der Ehe hervorgehen, infolgedessen ein Partner kein eigenes Vermögen erwirtschaften kann.

c) Konstellation – Kurze Ehedauer

BEISPIEL: Beide Eheleute sind erwerbstätig. Aus der Ehe gehen keine Kinder hervor. Nach kurzer Zeit scheitert die Ehe und es kommt zur Trennung. Die Ehe wird schon nach etwa drei Jahren geschieden.

In einem solchen Fall muss einem Ehegatten kein nachehelicher Unterhaltsanspruch zustehen, auch wenn die Einkünfte in der Ehe unterschiedlich waren. Denn letztlich stehen beide „auf eigenen Beinen“. Jeder Ehegatte kann für sich selbst sorgen. Hier könnte ehevertraglich vereinbart werden, dass ein Unterhaltsanspruch ausgeschlossen ist, wenn die Ehe weniger als fünf Jahre dauert. Ebenso könnte man an einen Ausschluss des Versorgungsausgleiches oder des Vermögensausgleiches denken, wenn die Ehe weniger als fünf Jahre dauert. Ansprüche der Ehegatten könnten also an eine Mindestdauer der Ehe geknüpft werden.

d) Konstellation – Vermögende Ehegatten

BEISPIEL: Die Ehefrau hat schon zum Zeitpunkt der Hochzeit ein größeres Vermögen, etwa ein unbebautes Grundstück.

⁹Nach dem Gesetz stehen zwar im Scheidungsfall einem Ehegatten seine Vermögenswerte alleine zu, sie sind nicht ausgleichspflichtig, weil sie zur Hochzeit schon vorhanden waren, unterfallen insbesondere in Höhe ihres damaligen Wertes nicht dem Zugewinnausgleich. Allerdings sind etwaige Wertsteigerungen ausgleichspflichtig. Wertsteigerungen können bisweilen erheblich sein, was an folgendem Beispiel deutlich wird:

BEISPIEL: Das unbebaute Grundstück der Ehefrau war zu Beginn der Ehe Ackerland und hatte einen Wert von 100.000 €. Während der Ehe wird es zu Bauland und hat danach einen Wert von 1.500.000 €.

Dieser Wertzuwachs wäre nach dem Gesetz ausgleichspflichtig, obwohl er an sich nichts mit der eigentlichen Ehe zu tun hatte. Mit welchem Recht sollte ein geschiedener Ehegatte an der Wertsteigerung teilhaben?

Solche Vermögenswerte können aus dem Zugewinnausgleich gänzlich ausgeklammert werden, sodass auch der Zuwachs nicht auszugleichen ist. Solches Vermögen bleibt dann einschließlich etwaiger Wertsteigerungen voll dem einen Ehegatten erhalten.

e) Konstellation – Unternehmer und Freiberufler

BEISPIEL: Der Ehemann ist Schreiner und hat kurz vor der Hochzeit eine kleine Schreinerei übernommen. Er hat Pläne, die Firma zu erweitern, will weitere Mitarbeiter einstellen und noch einen anderen Betrieb übernehmen.

Sollte die Ehe nach Jahren scheitern, wird der Wert des Unternehmens festzustellen sein und ist in die Vermögensauseinandersetzung einzubeziehen. Dem anderen Ehegatten steht ein Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte des

Wertzuwachs zu. Er hat einen Geldanspruch. Die Durchführung des Zugewinnausgleiches kann dem Unternehmer die Existenz kosten, wenn er zur Begleichung des Zugewinnausgleichsanspruches sein Unternehmen/seine Praxis verkaufen muss.

¹⁰Um dies zu verhindern, ist ein Ehevertrag notwendig. So kann im Vorfeld z.B. vereinbart werden, wie das Unternehmen zu bewerten ist, um einen späteren Streit allein über den Wert zu vermeiden. Oder aber man kann festlegen, dass gar kein Geldausgleich stattfindet oder ein geringerer als das Gesetz es vorsieht. Oder man vereinbart, dass statt eines Barbetrages ein Äquivalent gegeben wird. Oder man vereinbart zumindest Zahlungsmodalitäten, sodass der Unternehmer-Ehegatte nicht sein Lebenswerk verkaufen muss, um den anderen auszugleichen. Wie man sieht, gibt es eine Vielzahl von Varianten, die in einem vorsorgenden Ehevertrag vereinbart werden können.

f) Konstellation – Der verschuldete Partner

Bei Eheschließung hat ein Ehepartner hohe Verbindlichkeiten. Er geht also mit Schulden in die Ehe. Diese werden während der Ehe getilgt. Für beide Ehepartner bedeutet dies Einbußen im Lebensstandard; evtl. kommt es dadurch auch zu einer mangelnden Vermögensbildung beim anderen Ehepartner. Wenn dann die Ehe scheitert und der ursprünglich verschuldete Ehegatte seine Vermögenssituation während der Ehe durch Schuldentilgung verbessert hat, muss er zwar – nach dem neuen seit 1.9.2009 geltenden Gesetz – einen Ausgleich zahlen, da nun auch Schuldentilgung in der Ehe einen Zugewinn darstellt (es wurde das sog. „negative Anfangsvermögen“ eingeführt). Jedoch kann es im Scheidungsfall schwierig sein, die Höhe des früheren Schuldenstandes zu beweisen. Deshalb empfiehlt es sich durchaus, das negative Anfangsvermögen im Ehevertrag zu dokumentieren.

g) Konstellation – Wiederverheiratete ältere Eheleute

BEISPIEL: Nehmen Sie an, zwei Menschen heiraten in fortgeschrittenem Alter. Jeder von ihnen war bereits verheiratet. Beide sind wirtschaftlich unabhängig und verfügen über eigenes Einkommen. Auf die Versorgung des anderen Partners kommt es ihnen letztlich nicht mehr an.

Nach dem Gesetz gilt für sie aber das Unterhaltsrecht wie für jeden anderen Ehegatten auch, ebenso gelten die Regelungen zum Vermögensausgleich.¹¹ D.h. nach dem Gesetz würde im Scheidungsfall exakt ausgerechnet, wer dem anderen wie viel Unterhalt und wie viel Vermögensausgleich zu zahlen hat. Das werden die Beteiligten vielleicht nicht wollen.

Derartige Folgewirkungen können sie deshalb für den Fall einer Ehescheidung einvernehmlich ausschließen. In Betracht kommt hier ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht wie auch ein Ausschluss des Zugewinnausgleiches für den Fall der Scheidung.

Sollte hinzukommen, dass die Eheleute jeweils eigene Kinder aus früheren Verbindungen mitbringen, so würde beim Tod eines Ehegatten nach dem – gesetzlichen – Erbrecht das Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aufgeteilt werden. Dem überlebenden Ehegatten stünde sogar ein Pflichtteil zu, wenn die Kinder kraft Testament alleine erben würden. Dies wird häufig nicht gewollt sein.

BEISPIEL: Frau Müller ist Witwe und hat aus erster Ehe die Kinder Max und Moritz. Sie heiratet Herrn Schmitz, der geschieden ist und die Töchter Susanne und Silke hat. Sowohl Frau Müller als auch Herr Schmitz, machen ein Testament, indem sie für den Fall ihres Todes verfügen, dass jeweils nur ihre Kinder erben. – Nach fünf Jahren Ehe stirbt Frau Müller. Sie hatte ein Vermögen von 100.000 €. Ihre Söhne Max und Moritz

werden Alleinerben und erben je 50.000 €. Jedoch hat der Ehemann ein gesetzliches Erbrecht, das hier zwar durch die testamentarische Verfügung der Ehefrau zugunsten deren Söhne entfallen ist. Jedoch löst die „Enterbung“ ein Pflichtteilsrecht des Ehemannes aus. Das Pflichtteil besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbrechts. Hier beträgt es 25.000 €. Die Söhne Max und Moritz müssen also von ihrem Erbe 25.000 € an Herrn Schmitz zahlen.

Hinweis:

Es empfiehlt sich neben dem Ehevertrag der Abschluss eines Erbvertrages bzw. die Vereinbarung eines Erbverzichtes und Pflichtteilsrechtverzichtes zwischen den Eheleuten. Damit kann erreicht werden, dass jeweils nur die Kinder des betreffenden Ehegatten erben.

¹²h) Konstellation – Ehepartner mit großem Alters- und Vermögensunterschied

BEISPIEL: Nehmen Sie an, der 50-jährige Zahnarzt heiratet seine 25-jährige Sprechstundenhilfe. Hier besteht nicht nur ein erheblicher Altersunterschied, sondern auch ein Einkommens- und Vermögensunterschied. Nach einigen Jahren geht die Beziehung auseinander. Der Ehefrau kann ein hoher Unterhaltsanspruch zustehen, da sich – nach dem Gesetz – der Unterhalt nach den „eheprägenden“ Verhältnissen orientiert, die hier üppig waren. Ihr kann deshalb monatlich eine stattliche Summe zustehen, damit sie ihren Bedarf, den sie in der Ehe hatte, auch nach der Scheidung abdecken kann. Ein solcher Unterhaltsanspruch kann dauerhaft über viele Jahre bestehen.

Dies dürfte nicht immer als gerecht empfunden werden.